

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 09. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Dezember 2020)

zum Thema:

Berliner Ausbildungsprogramm

und **Antwort** vom 18. Dez. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Dez. 2020)

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25865
vom 09.12.2020
über
Berliner Ausbildungsprogramm

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Plätze im Berliner Ausbildungsprogramm wurden in den letzten Jahren an Jugendliche mit Behinderung vergeben, die es auf dem Ausbildungsmarkt oft besonders schwer haben?

Zu 1.: Im Rahmen des Berliner Ausbildungsplatzprogramms (BAPP) wird das Merkmal „Behinderung“ nicht automatisiert erfasst. Eine Auswertung wäre nur händisch möglich. Für die Zeit ab 2016 würde dies eine händische Überprüfung von ca. 2.500 Datensätzen erfordern. Eine alleinige Erfassung von Personen, die nach § 2 Absatz 2 SGB IX eine anerkannte Schwerbehinderung haben, bildet nur eine Teilgruppe der betroffenen Personen ab. Darüber hinaus sind diese Angaben freiwillig. Insofern wäre ein Ergebnis zusätzlich mit hoher Unsicherheit belastet.

2. Gibt es für die Gruppe der Jugendlichen mit Behinderung a priori ein Kontingent beim Ausbildungsprogramm und wenn ja, in welcher Höhe?

Zu 2.: Es gibt für keine Gruppe von Jugendlichen ein definiertes Kontingent; zudem wäre zu bestimmen, wer mit welchen Voraussetzungen zu dieser Gruppe gehört.

3. In welchem Umfang soll diese Gruppe an der Ausweitung des Berliner Ausbildungsprogramms von 500 auf 1.000 Plätze in Corona Zeiten partizipieren?

4. Sind hier feste Kontingente für Menschen mit Behinderung oder andere Gruppen vorgesehen?

Zu 3. und 4.: Weder beim Berliner Ausbildungsplatzprogramm (klassisch) noch beim Zusatzprogramm werden definierte Platzkontingente für einzelne Gruppen von

Jugendlichen vorgehalten. Es ist das Ziel, das Programm so inklusiv zu gestalten, dass alle Jugendlichen, für die diese Maßnahme eine geeignete ist, daran grundsätzlich teilnehmen können, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen (z. B. Eignung und Interesse für die jeweilige Ausbildung) erfüllen.

5. Wenn nein, welche alternativen Wege wird der Senat nutzen, um die Ausbildungssituation für Jugendliche mit Behinderung signifikant zu verbessern?

6. Inwieweit kommt das Land Berlin aus Sicht des Senats seiner Vorbildfunktion nach, wenn es nur 1 bis 2% seiner Ausbildungsplätze an Bewerberinnen und Bewerber mit Handicap vergibt?

Zu 5. und 6.: Der Senat beabsichtigt, die Anzahl der Auszubildenden mit Behinderungen weiter zu erhöhen und wird dafür die notwendigen Voraussetzungen schaffen. Dazu zählen u. a. eine barrierefreie Zugänglichkeit in den ausbildenden Dienststellen (sofern noch nicht vorhanden) sowie die Bereitstellung der behinderungsgerechten technischen Ausstattung (Hard- und Software), fachkompetentes Ausbildungspersonal und die Bereitstellung erforderlicher Mittel zur Ausbildung von Schwerbehinderten mit erhöhtem Förderbedarf bzw. Nachteilsausgleichsansprüchen. Diese Ziele sind auch in der am 08.02.2019 in Kraft getretenen landesweiten „Rahmendienstvereinbarung Ausbildung“ festgeschrieben. Insgesamt wird der Senat seiner Vorbildfunktion damit gerecht.

Bezogen auf die gering erscheinende Prozentzahl der Auszubildenden mit Behinderung an den Auszubildenden des Landes Berlin insgesamt, ist zur besseren Einordnung der Daten auf folgendes hinzuweisen:

Die Angabe der Eigenschaft bei der Einstellung ist freiwillig, insofern liegt die Zahl der Auszubildenden mit Schwerbehinderteneigenschaft voraussichtlich tatsächlich höher.

Die zugrunde gelegte Zahl der Auszubildenden insgesamt beinhaltet Auszubildende nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie Referendarinnen und Referendare und Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter. Bei den Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern werden von denjenigen, die sich im Vorbereitungsdienst für den Vollzugsdienst bei der Polizei, Feuerwehr oder Justiz befinden, hohe körperliche Anforderungen gestellt. Eine Ausbildung für eine Tätigkeit im Vollzugsdienst ist daher zwar nicht ausgeschlossen, jedoch unwahrscheinlicher als in anderen Ausbildungsberufen. Ob eine Tätigkeit von behinderten Menschen für den jeweiligen Vorbereitungsdienst in Betracht kommt, wird ggf. im Einzelfall mit Bezug auf die Behinderung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geprüft.

Mit dem Handlungskonzept zur Abmilderung der negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt in Berlin hat der Senat beschlossen, dass Betriebe, die Jugendlichen mit Behinderungen einen betrieblichen Ausbildungsplatz anbieten, eine einmalige zusätzliche „Inklusionsprämie“ in Höhe von 2.000 Euro erhalten sollen. Die Finanzierung der Inklusionsprämie soll aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe gezahlt werden. Das Integrationsamt kann nach § 26 b Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) eine Inklusionsprämie nur an behinderte Jugendliche und junge Erwachsene zahlen, die während der Zeit ihrer Berufsausbildung in Betrieben oder Dienststellen oder einer beruflichen Orientierung behinderten Menschen nach § 151 Abs. 4 SGB IX, gleichgestellt sind. Eine Prämie an schwerbehinderte Menschen, die eine berufliche Ausbildung absolvieren und nicht unter die Regelungen des § 151 Abs. 4 SGB IX fallen, kann nur im Rahmen eines regionalen Arbeitsmarktprogrammes nach § 187 Abs. 3 SGB IX gezahlt werden.

7. Teilt der Senat die Einschätzung, dass auf eine inklusive Schule ein inklusiver Ausbildungsmarkt folgen muss und wenn ja, welche Konsequenzen zieht der Senat daraus?

Zu 7.: Der Senat unterstützt einen inklusiven Arbeitsmarkt. Hierbei muss aber berücksichtigt werden, dass die Inklusion von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auch davon abhängig ist, ob private und öffentliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dazu bereit sind, Menschen mit Behinderung einzustellen. Der Senat bemüht sich, Anreize für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu schaffen und die Nachteilsausgleiche, die ggf. durch die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen entstehen, auszugleichen. Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, die schwerbehinderte Menschen beschäftigen, aber auch die schwerbehinderten Menschen selbst können zur Unterstützung Mittel aus der Ausgleichsabgabe beim Integrationsamt beantragen.

Berlin, den 18. Dezember 2020

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales